

VEREINSSTATUTEN**1. Name, Sitz und Rechnungsjahr des Vereins**

1.1 Der Verein führt den Namen

SPORTUNION Karate Do Kyokushinkai

1.2 Der Sitz des Vereins ist in Wien.

1.3 Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION Wien und erkennt deren Statuten an.

1.5 Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Zweigvereine haben ebenfalls der SPORTUNION Wien anzugehören.

1.6 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich, falls nicht ohnedies in beiden Formen angegeben, jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur, insbesondere des Karatestils Kyokushinkai unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

2.2 Der Verein hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den Karatesport und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen.

2.3 Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.

3. Tätigkeiten und Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder sowie der ihm zugehörigen Zweigvereine und Sektionen. Er unterstützt und ermöglicht eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.

3.2 Der Vereinszweck wird durch die in den Punkten 3.3 und 3.4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.

3.3 Der Zweck des Vereins soll durch folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) erreicht werden:

(a) Sport und Bewegung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere die Ausübung des Karatesports;

(b) Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen;

(c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern;

(d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen,

Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;

- (e)** Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien;
- (f)** Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
- (g)** Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von, sowie Beteiligung an, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren,
- (h)** Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen; sowie
- (i)** weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

3.4 Der Zweck des Vereins soll außerdem durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (a)** Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- (b)** Wettkampfgebühren, Lizenzen;
- (c)** Subventionen und sonstige Förderungen durch öffentliche und private Institutionen;
- (d)** Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art;
- (e)** Einnahmen aus durchgeführten Vereinsveranstaltungen aller Art und Verkauf von Waren;
- (f)** Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
- (g)** Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten;
- (h)** Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- (i)** Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen;
- (j)** Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen; und
- (k)** Einnahmen aus Vermögensverwaltung, insbesondere aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

3.5 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck es zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder sowie Vereinsfunktionäre kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies für Tätigkeiten gewährt wird, die über die Vereinstätigkeiten im engeren Sinne hinausgehen. Ein derartiges Entgelt hat fremdüblich zu sein.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in folgende Kategorien:

- (a)** Ordentliche Mitglieder;
- (b)** Außerordentliche Mitglieder; und
- (c)** Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Diese gliedern sich wiederum in folgende Subkategorien:

- (a)** Typ A;
- (b)** Typ B;
- (c)** Typ C; und
- (d)** Typ D.

Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern des Typs A bis C sind stets unbefristet. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern des Typs D ist stets befristet.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche sich nicht voll oder nur befristet an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern.

4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft zum Verein steht jedermann offen.

5.2 Die Aufnahme als Mitglied – mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern – ist, soweit in diesen Statuten keine abweichende Regelung getroffen wird, beim Verein schriftlich oder im elektronischen Weg zu beantragen.

5.3 Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

5.4 Kandidaten werden über die Annahme ihres Antrages informiert. Mit Zugang dieser Information beim Kandidaten kommt der Beitrittsvertrag zustande. Dessen Rechtswirksamkeit ist jedoch mit dem Einlangen der Beitrittsgebühr auf dem Vereinskonto aufschiebend bedingt.

5.5 Eine Befristung der Mitgliedschaft ist möglich, wenn der Vorstand hierzu seine Zustimmung erteilt.

5.6 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch

Ablauf einer allfälligen Befristung der Mitgliedschaft, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2 Ordentliche Mitglieder können den freiwilligen Austritt aus dem Verein wie folgt erklären:

- (a)** Mitglieder des Typs A: Zum letzten Tag eines jeden Mitgliedsjahres.
- (b)** Mitglieder des Typs B: Zum Ablauf der ersten sechs Monate und zum letzten Tag eines jeden Mitgliedsjahres;
- (c)** Mitglieder des Typs C: Zum Ablauf eines jeden Quartals eines jeden Mitgliedsjahres.

Ordentliche Mitglieder des Typs D (also solche mit einer befristeten Mitgliedschaft) können aus dem Verein während der Dauer der Befristung nicht freiwillig austreten, es sei denn, es liegt ein nicht aus ihrer Sphäre stammender wichtiger Grund vor, der ihnen die Fortsetzung der Mitgliedschaft für die verbleibende Dauer der Befristung unzumutbar macht.

Für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gelten hinsichtlich des freiwilligen Austritts dieselben Regelungen wie für ordentliche Mitglieder des Typs A.

6.3 Der Austritt muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per eingeschriebenem Brief, Telefax oder E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Absendung bei Fax oder E-Mail maßgeblich.

6.4 Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit aus wichtigem Grund jederzeit ausschließen. Eine solcher liegt insbesondere, aber nicht nur, dann vor, wenn das Mitglied:

- (a)** trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist;
- (b)** andere Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt;
- (c)** ein unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt;
- (d)** sich in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise negativ äußert.

6.5 Der Ausschluss wird rechtswirksam, sobald dem ausgeschlossenen Mitglied eine Verständigung hierüber zugeht. Mit diesem Zeitpunkt verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seine Mitglieder.

6.6 Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge unverändert aufrecht und es erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.

6.7 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund beschlossen werden. Die Bestimmungen in Punkt 6.3 und 6.4 gelten sinngemäß.

6.8 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Es gelten die Bestimmungen des Punktes 14. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 6.9** Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied dem Verein eine allenfalls ausgestellte Mitgliedskarte sowie alle sonstigen, ihm vom Verein zum Gebrauch überlassenen Sachen zurückzugeben.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1** Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.
- 7.2** Das Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3** Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet, wobei die Höhe der zu entrichtenden Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge von der jeweiligen Mitgliederkategorie abhängen soll. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages kann in 12 gleichen Teilbeträgen (monatlich) erfolgen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand Mitgliedern aufgrund eines entsprechenden Ansuchens die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Dauer von bis zu sechs Monaten stunden oder sie von deren Entrichtung für die Dauer von bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise zu befreien.
- 7.4** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.5** Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- 7.6** Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand die betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 7.7** Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- 7.8** Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was der Ehre, dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Zur Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften zählt auch die Bereitschaft der Mitglieder für den Verein unentgeltlich für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.
- 7.9** Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.10** Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.
- 7.11** Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per elektronischer Kommunikation (z.B. an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind jedoch ausschließlich per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zu übermitteln.

8. Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind

- (a)** die Mitgliederversammlung;
- (b)** der Vorstand;
- (c)** die Rechnungsprüfer; und
- (d)** das Schiedsgericht.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.

9.2 Bei der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfenden, sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.

9.3 In der Mitgliederversammlung sind jedoch nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes (stimmberechtigte) Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Es darf jedoch jedes Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.

9.4 Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Punkt 9.7 zu.

9.5 Unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Rechte und Pflichten zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand binnen vier Wochen immer dann einzuberufen, wenn

- (a)** der Vorstand oder die ordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt;
- (b)** mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden, schriftlichen Antrag stellen;
- (c)** die Rechnungsprüfer dies gemäß § 21 Abs 5 VereinsG verlangen;
- (d)** ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied dies verlangt, weil der Vorstand an ihre/seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausscheiden ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.

9.6 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch Aushang im Vereinslokal (z.B. Anschlag am schwarzen Brett) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt, soweit in diesen Statuten oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts Anderes festgelegt wird, durch den Vorstand. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung nicht wahr, sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß den Statuten vorzunehmen.

9.7 Anträge zur Mitgliederversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und für Rechnungsprüfende bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen

bzw. in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens zwei ordentlichen oder mindestens fünf außerordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind. Wahlvorschläge müssen jedoch stets von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein, andernfalls sind diese nicht zuzulassen.

- 9.8** Die Mitgliederversammlung kann am Vereinssitz oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort in Wien oder als virtuelle Versammlung nach den Bestimmungen des VirtGesG abgehalten werden. Das einberufende Organ entscheidet in jedem einzelnen Fall nach seinem freien Ermessen darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell oder bei physischer Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt wird. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.9** Über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung (insbesondere Beschlussfassungen) ist eine Niederschrift in deutscher Sprache aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Über den konkreten Umfang der Protokollierung entscheidet der Vorsitzende.
- 9.10** Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Mitgliederversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.11** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in diesen Statuten keine abweichende Regelung getroffen wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert, Mitglieder des Vorstands enthoben oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt.
- 9.12** Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher geänderter Inhalt anzugeben. Die Änderung der Statuten bedarf der vorherigen Zustimmung der SPORTUNION Wien.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a)** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (b)** Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte;
- (c)** Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (d)** Entlastung des Vorstandes;
- (e)** Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (f)** Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

- (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

11. Vorstand

11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs 3 VerG 2002 und besteht aus zumindest vier und maximal sechs Personen, wobei von diesen jedenfalls folgende Funktionen zu übernehmen sind:

- (a) Präsident;
- (b) Vizepräsident;
- (c) Schriftführer; und
- (d) Finanzreferent.

Darüber hinaus kann Mitgliedern des Vorstandes auch die Funktion des stellvertretenden Schriftführers sowie des stellvertretenden Finanzreferenten übertragen werden.

Es ist zulässig, dass eine Person mehrere dieser Funktionen auf sich vereinigt, solange die Mindestanzahl an Mitgliedern des Vorstandes nicht unterschritten wird.

11.2 Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Die Wahl kann für jede Funktion einzeln oder für den gesamten Vorstand mit Handzeichen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.

11.3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Mitglieder die Pflicht, binnen einem Monat an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird. In diesem Fall ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied bei Unterschreiten der Mindestanzahl nicht binnen einem Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jeder Rechnungsprüfende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.4 Die Funktionsperiode des Vorstandes ist unbefristet. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.5 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen zehn Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten.

11.7 Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen. Ebenso können einzelne Vorstandsmitglieder den Sitzungen telefonisch oder per Video zugeschaltet werden. In

diesem Fall werden zugeschaltete Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

- 11.8** Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- 11.9** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufweg sind zulässig.
- 11.10** Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- 11.11** Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dafür bedarf es aber einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer diesbezüglich einberufenen Mitgliederversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

12. Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter eigener Verantwortung; er ist hierbei nicht an Weisungen anderer Vereinsorgane gebunden. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2** In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a)** Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - (b)** Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (c)** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Statuten und des Gesetzes;
 - (d)** Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (e)** Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (f)** Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;
 - (g)** Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge sowie Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - (h)** Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfbedingungen bzw. Teilnahmegebühren;
 - (i)** Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder;

- (j) Festsetzung und Erhöhung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, wobei es dem Vorstand gestattet ist, für die verschiedenen Typen von ordentlichen Mitgliedschaften Mitgliedsbeiträge in unterschiedlicher Höhe festzusetzen;
 - (k) Führung einer Mitgliederliste;
 - (l) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
 - (m) Erlass verbindlicher Verhaltensregeln für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten und die Teilnahme an Vereinsaktivitäten.
 - (n) Zustimmung zu Änderungen der Statuten von Zweigvereinen;
 - (o) Entsendung von Vorstandsmitgliedern in den Vorstand von Zweigvereinen.
- 12.3** Der Präsident und der Vizepräsident führen die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 12.4** Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein jeweils selbständig nach außen.
- 12.5** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- 12.6** Bei Gefahr im Verzug sind der Präsident und der Vizepräsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.7** Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung im Vorstand.
- 12.8** Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- 12.9** Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 12.10** Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstände ihre Stellvertretenden, soweit solche bestellt sind.
- 13. Geschäftsführer**
- 13.1** Der Vorstand kann nach seinem Ermessen bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall gilt Folgendes:
- (a) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Rahmen einer ihm vom Vorstand erteilten Vollmacht.
 - (b) Der Geschäftsführer hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der vom Geschäftsführer erstellte und vom Vorstand beschlossene Jahresabschlussbericht ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
 - (c) Der Geschäftsführer hat bei seiner Tätigkeit für den Verein alle Beschränkungen einzuhalten, die in diesen Statuten festgesetzt sind. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand kann Geschäftsführerangelegenheiten jederzeit an sich ziehen.

13.2 Die Bestellung des Geschäftsführers kann unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen vom Vorstand nach freiem Ermessen jederzeit widerrufen werden.

14. Rechnungsprüfer

14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Dabei muss es sich um keine Vereinsmitglieder handeln. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14.4 Die Rechnungsprüfer sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt und es hat der Vorstand auf Aufforderung der Rechnungsprüfenden diesen binnen vier Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfenden berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung des Vereins zu berichten.

15. Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine vereinsinterne „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen in §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereines. Es setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Mitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem, an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag, dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichtenden binnen weiterer 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Ist eine Einigung binnen dieser Frist nicht möglich, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtenden jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichtes.

15.3 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, wobei ein Kostenzuspruch nicht stattfindet. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben. Die Verfahrenssprache des Schiedsgerichtes ist Deutsch.

15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Wenn es das Schiedsgericht für zweckdienlich erachtet, kann es eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

15.5 Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss eine ständige Geschäftsordnung für das Schiedsgericht erlassen. Solange eine solche ständige Geschäftsordnung nicht erlassen wurde, kann sich das Schiedsgericht seine Geschäftsordnung selbst geben.

15.6 Das Schiedsgericht löst sich nach Fällung des Schiedsspruches selbst auf.

16. Anti-Doping

16.1 Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

17. Auflösung des Vereins

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident alleine vertretungsbefugter Liquidator.

17.2 Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes oder behördlicher Auflösung des Vereins ist nach Abdeckung der Passiva ist das verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen indem es an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation, die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck entspricht oder zu mindestens nahekommt, zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO zu verwenden.

17.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und der SPORTUNION Wien schriftlich anzuzeigen.

18. Verhältnis zu Zweigvereinen

18.1 Werden Zweigvereine gegründet, so ist der Verein berechtigt in den Vorstand von Zweigvereinen jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.

18.2 Die Änderungen von Statuten eines Zweigvereines bedürfen der Zustimmung der SPORTUNION Wien und der Zustimmung des Vereins.